

Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung der 3. Änderung vom 23.03.2023

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 17.12.2010 (NVBl. S. 576) und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 16.06.2016 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Entschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

**§ 1
Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185,-- €.

**§ 2
Inhaber besonderer Funktionen**

1. Die/der 1. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden, deren Fraktion/Gruppe aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 277,- €.
Fraktionsvorsitzende einer Fraktion/Gruppe mit weniger als 5 Mitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 192,-- €.
2. Die/der 2. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,-- €.
3. Die Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,-- €.

**§ 3
Mitglieder der Ortsräte**

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,-- €.

2. Die Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,-- €.
3. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,-- €.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

1. Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
2. Aufwandsentschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
3. Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen oder im Ortsrat.

§ 5 Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen (§§ 71 Abs. 7, 73 NKomVG) erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € je Sitzung.
2. Die in Abs. 1 genannten Ausschussmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Schöningen haben, erhalten Fahrkosten in Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel.
3. Im übrigen gilt § 4 Abs. 1 für die in Abs: 1 genannten Ausschussmitglieder.

§ 6 Verdienstaufschlag

1. Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und die in § 5 genannten Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Fraktionen sowie für Ortsbesichtigungen und andere Veranstaltungen wie Tagungen, Besprechungen und dergleichen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme beschlossen hat, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern bzw. Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 31,-- € je Stunde der versäumten Arbeitszeit.

Der Anspruch besteht nur, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

2. Der Verdienstaufschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Soweit dies nicht

möglich ist, ist die Einkommensminderung glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

3. Auf Antrag wird für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes usw. angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt. Dieser Betrag beträgt bis zu 8,-- €/Stunde. Der zu erstattende Höchstbetrag für Kinderbetreuung beläuft sich auf 48,-- € je Sitzungstag.
4. Für den Pauschalstundensatz gilt ein Betrag von 31,-- €/Stunde.

§ 7 Reisekosten

1. Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ortsräte erhalten für Dienstreisen, die auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in Höhe von z. Z. 24,-- €/Tag. Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von z. Z. 0,30 €/km gewährt.
2. Abs. 1 gilt auch für die in § 5 genannten Ausschussmitglieder. Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.
3. Nach einer gesetzlichen Neuregelung bleibt dem Rat der Stadt durch Beschluss eine Erhöhung dieser Sätze unbenommen.

Artikel II

Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

§ 8 Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtbrandmeister	140,-- €
- Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	70,-- €
- Ortsbrandmeister	
der Ortsfeuerwehr Schöningen	80,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	70,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	70,-- €

- Stellvertreter des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Schöningen	40,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	35,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	35,-- €
- Stadtjugendfeuerwehrwart	40,-- €
- Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Schöningen	29,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	29,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	29,-- €
- Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Schöningen	32,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	32,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	32,-- €
- Stellvertretender Gerätewart	35,-- €
- Stadtatemschutzbeauftragter	40,-- €
- Stadtsicherheitsbeauftragter	32,-- €
- Sicherheitsbeauftragter der Ortsfeuerwehr Schöningen	32,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	29,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	29,-- €
Brandschutzerzieher	20,-- €

2. Funktionsinhaber, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten die höhere Aufwandsentschädigung voll und die Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte.

3. Für die aufgeführten Funktionsträger gilt § 6 entsprechend.

§ 9 Entschädigung an sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Schöningen

Die nachstehend aufgeführten sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Schöningen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- Stadtarchivar	143,-- €
- Leitung der Bücherei Schöningen	100,-- €

- Ehrenamtliche Mitarbeiter der Stadtbücherei für eine 4-stündige durchschnittliche Tätigkeitsdauer je Woche		15,-- €
- Gleichstellungsbeauftragte	bis zu	400,-- €
- Betreuung Elmstadion		105,-- €
- Unterstützung des Stadtarchivars		100,-- €
- Seniorenbeirat		200,-- €
- Hallenwart Esbeck		150,-- €
- Städtische Foto- u. Filmdokumentationen		230,-- €
- Brandschutzbeauftragte/r		10,-- € / Std. (Abrechnung nach Aufwand)
- Schiedsmann	monatlich	50,-- €.

Für die Unterstützung der frühkindlichen und der Senioren-Bildung sowie der Jugendpflege wird eine Entschädigung nach Aufwand mit einem Höchstsatz von 25,- €/Std. nach abgeschlossener Vereinbarung gezahlt.

Artikel III

Gemeinsame Bestimmungen für Entschädigungen

§ 10

Fälligkeit der Aufwandsentschädigungen

1. Entschädigungen nach §§ 1 bis 3, 8 und 9 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, und zwar monatlich im voraus. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
2. Die Entschädigungen für Funktionsträger nach den §§ 2 und 9 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Bezugsberechtigten ununterbrochen länger als drei Monate ihre Obliegenheiten nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Als Beginn der dreimonatigen Frist zählt der Erste des Monats, der auf das Ereignis folgt, das die Wahrnehmung der Obliegenheiten verhindert hat. Von dem nach Satz 1 und 2 festgelegten Zeitpunkt an erhält der Vertreter, der nach §§ 2 und 8

Bezugsberechtigten eine Aufwandsentschädigung von 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die den Vertretern als Vertreter gezahlte Entschädigung ist hierauf anzurechnen.

3. Die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

Artikel IV

§ 11 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schöningen vom 22.11.2018 außer Kraft.

Schöningen, den 11.04.2023

Der Bürgermeister

Schneider